

47 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

2. 6. 1970

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1970, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz BGBl. Nr. 102/1961, betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 257/1967 und BGBl. Nr. 95/1969, wird neuerlich wie folgt geändert:

Artikel I

1. Dem § 25 wird folgende lit. g angefügt:

„g) den orthoptischen Dienst.“

2. Dem § 26 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Der orthoptische Dienst (§ 25 lit. g) umfaßt die Ausführung von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der Orthoptik und Pleoptik nach ärztlicher Anordnung.“

3. Nach § 35 wird folgende Überschrift sowie ein § 35 a eingefügt:

„Orthoptischer Dienst

§ 35 a. Die Ausbildung für den orthoptischen Dienst dauert zwei Jahre und sechs Monate. Sie umfaßt insbesondere die nachstehend angeführten Unterrichtsgegenstände:

- a) Unterweisung in der praktischen Krankenpflege in der Dauer von zwei Monaten,
- b) Anatomie, Physiologie und Pathologie unter besonderer Berücksichtigung des Auges und seiner Umgebung,
- c) Physik, insbesondere Optik und Brillenlehre,
- d) Hygiene,
- e) Orthoptik und Pleoptik,
- f) Kinderheilkunde einschließlich Pädagogik und Psychologie des Kindes,
- g) Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes,

h) Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus.“

4. Im § 43 erhält lit. g folgende Fassung:

„g) „Diplomierte Orthoptistin“ — „Diplomierter Orthoptist“ (§ 26 Abs. 7);“

5. Die bisherige lit. g des § 43 wird als lit. h bezeichnet.

6. § 52 b erhält folgende Fassung:

„§ 52 b. (1) Im Falle eines Mangels an Personen, die eine einschlägige Berufsausbildung auf dem Gebiete der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste nach diesem Bundesgesetz besitzen, ist der Bundesminister für soziale Verwaltung berechtigt, Personen, die ein außerhalb Österreichs erworbenes Diplom oder Zeugnis besitzen, das nicht den Erfordernissen im Sinne der §§ 42 Abs. 1 oder 49 Abs. 1 dritter Satz entspricht, eine Bewilligung zur berufsmäßigen Ausübung von in den §§ 37 oder 44 umschriebenen Tätigkeiten zu erteilen.

(2) Hinsichtlich der Erteilung der Bewilligung sowie ihres Geltungsumfanges finden die Bestimmungen des § 52 a Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß die Gültigkeit dieser Bewilligungen jedenfalls mit 31. Dezember 1973 erlischt.“

Artikel II

(1) Eine vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes im Inlande zurückgelegte Ausbildung für eine Tätigkeit der in Art. I Z. 2 dieses Bundesgesetzes angeführten Art sowie eine hierüber abgelegte Prüfung sind als Ausbildung bzw. Diplomprüfung im Sinne dieses Bundesgesetzes anzuerkennen, sofern die Ausbildung in einem einschlägigen Lehrkurs zurückgelegt wurde, der mit Bewilligung der Sanitätsbehörden abgehalten worden ist. Um die nachträgliche Erteilung dieser Bewilligung kann innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beim Bundesministerium für soziale Verwaltung angesucht werden. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn eine ausreichende Ausbildung für die im Art. I Z. 2 dieses Bundesgesetzes angeführte Tätigkeit im Lehrkurs gewährleistet war.

(2) Personen, die eine Tätigkeit der im Art. I Z. 2 dieses Bundesgesetzes angeführten Art seit 1. Jänner 1965 im Zusammenhang mit der Abteilung eines Krankenhauses ausüben, deren Leiter Facharzt für Augenheilkunde ist, sind zur berufsmäßigen Ausübung dieser Tätigkeit weiterhin berechtigt, auch wenn sie keine lehrkursmäßige Ausbildung nach Art. II Z. 1 dieses Bundesgesetzes zurückgelegt haben.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am XXXXXXXX in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen

I.

Der vorliegende Gesetzentwurf, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961, geändert werden soll, enthält folgende Hauptpunkte:

1. Aufnahme des orthoptischen Dienstes in die gehobenen medizinisch-technischen Dienste.

Der Beruf der Orthoptistin, der in Österreich bisher keiner gesetzlichen Regelung unterliegt, umfaßt u. a. Tätigkeiten wie Visusbestimmungen, Durchführung von Sehtests und überhaupt die Mitwirkung bei der Behandlung von Sehbehinderten. Die hier bedeutsamen Wissensgebiete der Pleoptik und Orthoptik sind unentbehrliche Verfahren der modernen konservativen Schielbehandlung, die umfangreiche Kenntnisse auf sinnespsychologischem Gebiet voraussetzen. Die Pleoptik zielt darauf ab, die Sehschärfe eines schwachsichtigen Auges zu verbessern, während durch Orthoptik der binokulare Sehakt geweckt und verfeinert wird. Da es sich dabei um die Therapie funktioneller Entwicklungsstörungen handelt, ist fehlerhaftes Vorgehen später nur schwer oder überhaupt nicht wieder gut zu machen.

Die Bedeutung der kunstgerechten Schielbehandlung für die Volksgesundheit liegt darin, daß rund 40% aller Kinder sonst einseitig schwachsichtig und für differenzierte Arbeiten, wie sie das moderne Leben erfordert, ungeeignet bleiben. Man kann Pleoptik und Orthoptik mit der Wiederherstellungs- und Bewegungstherapie im Rahmen der Chirurgie und der Orthopädie vergleichen.

Seit einiger Zeit besteht in Salzburg eine Schule für Orthoptisten, die in ihrem Aufbau und Lehrplan den im Krankenpflegegesetz gere-

gelten Schulen für die gehobenen medizinisch-technischen Dienste entspricht. Mangels bisheriger gesetzlicher Regelung müssen die Absolventinnen ihre Prüfung in Deutschland oder in der Schweiz ablegen, um zu einem Diplom zu kommen. Im Hinblick auf die oben dargelegte, steigende Nachfrage in dieser Berufssparte erscheint die Einbeziehung in das Krankenpflegegesetz gerechtfertigt.

2. Modifizierung des § 52 b.

Nach § 52 b Abs. 1 des Krankenpflegegesetzes 1961, in der Fassung BGBl. Nr. 257/1967, ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Falle eines Mangels an Personen, die eine einschlägige Berufsausbildung nach diesem Gesetz besitzen, berechtigt, Personen, die ein außerhalb Österreichs erworbenes Diplom oder Zeugnis besitzen, das nicht den Erfordernissen im Sinne der §§ 15 Abs. 3, 42 Abs. 1 oder 49 Abs. 1 zweiter Satz entspricht, eine Bewilligung zur berufsmäßigen Ausübung einer der in den §§ 5, 26, 37 oder 44 umschriebenen Tätigkeiten zu erteilen. Abs. 2 leg. cit. bestimmt, daß die Gültigkeit dieser Bewilligungen generell mit 31. Dezember 1969 erlischt; mit diesem Zeitpunkt ist somit § 52 b rechtlich gegenstandslos geworden.

Die Bestimmung des § 52 b sollte im Hinblick auf den Mangel an inländischen Sanitätspersonen der Aufrechterhaltung eines geordneten Krankenanstaltenbetriebes dienen. Eine Heranziehung ausländischer Kräfte wurde jedoch, ausgehend von der Überlegung, daß in absehbarer Zeit inländische Fachkräfte in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen werden, nur als vorübergehende Maßnahmen vorgesehen.

Die Erfahrungen hinsichtlich der Handhabung dieser Bestimmungen haben gezeigt, daß die Erteilung von Bewilligungen nach § 52 b für Personen, die im Ausland ein Diplom in den Spar-

47 der Beilagen

3

ten des Krankenpflegefachdienstes erworben haben, relativ selten in Betracht kommt, da die Ausbildung in der Krankenpflege in den meisten europäischen und außereuropäischen Staaten der in Österreich vorgeschriebenen dreijährigen Ausbildung gleichwertig ist und somit in der Regel eine Gleichachtung der Diplome vorgenommen werden kann. Bisher wurden seit Wirksamwerden der Novelle BGBl. Nr. 257/1967 (1. August 1967) lediglich in 14 Fällen solche Bewilligungen erteilt.

Anders liegt die Situation jedoch bei den medizinisch-technischen Diensten und den Sanitätshilfsdiensten. In diesen Sparten ist eine Gleichachtung der ausländischen Diplome bzw. Zeugnisse vielfach mit Rücksicht auf die in anderen Ländern jeweils verschieden gearteten Ausbildungseinrichtungen nicht möglich. Auch die Ausbildungserfordernisse — in Österreich wird zum Beispiel für die Aufnahme in medizinisch-technische Schulen für den gehobenen medizinisch-technischen Dienst grundsätzlich Hochschulreife verlangt — sind bei ausländischen Gleichachtungswerbern oft nicht gegeben. Die Bestimmung des § 52 b hat daher die rechtliche Handhabung geboten, solche ausländische Kräfte, die auf bestimmten Gebieten eine durchaus adäquate Ausbildung aufzuweisen haben, im Bedarfsfalle einzusetzen.

Da eine Gleichachtung von ausländischen Diplomen oder Zeugnissen auf den vorgenannten Gebieten mit Rücksicht auf diese Umstände auch in der nächsten Zeit auf Schwierigkeiten stoßen wird, ist eine Modifizierung des § 52 b in der Richtung vorgesehen, daß Inhabern ausländischer Diplome bzw. Zeugnisse auf den Gebieten der medizinisch-technischen Dienste bzw. Sanitätshilfsdienste Bewilligungen zur berufsmäßigen Ausübung von Tätigkeiten im Bereiche des medizinisch-technischen Fachdienstes sowie der Sanitätshilfsdienste weiterhin erteilt werden können. Die Gültigkeit dieser Bewilligungen soll generell mit 31. Dezember 1973 erlöschen.

II.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Art. I des Entwurfes ist zu bemerken:

Zu Punkt 1:

Der taxativen Aufzählung der einzelnen Sparten der gehobenen medizinisch-technischen Dienste im § 25 wird unter lit. g der orthoptische Dienst angefügt.

Zu Punkt 2:

Der neue Abs. 7 des § 26 enthält eine Umschreibung der Tätigkeiten des orthoptischen Dienstes.

Zu Punkt 3:

Der neue § 35 a regelt die Ausbildung für den orthoptischen Dienst.

Zu Punkt 4:

In der neuen lit. g des § 43 wird die Berufsbezeichnung für die Angehörigen des orthoptischen Dienstes festgelegt.

Zu Punkt 5:

Die bisher unter lit. g des § 43 aufscheinende Berufsbezeichnung für die Angehörigen des medizinisch-technischen Fachdienstes wird in eine neue lit. h aufgenommen.

Zu Punkt 6:

Siehe die Ausführungen unter I Punkt 2.

III.

Artikel II des Entwurfes enthält die im Zusammenhang mit der gesetzlichen Verankerung des orthoptischen Dienstes erforderlichen Übergangsbestimmungen.

Artikel III des Entwurfes legt den Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes fest und enthält die Vollzugsklausel.